

**Kleinspendenregelung - künftig genügt der Kontoauszug**



Gemäß § 50 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) ist bei Spenden bis 200 Euro (Kleinspenden) ab dem 1.1.13 aufgrund der "Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen" anstelle der herkömmlichen Spendenbestätigung nach amtlichem Mustertext ein vereinfachter Spendennachweis zugelassen.

Diese Regelung gilt auch für mehrfache Spenden im Jahr, solange die einzelne Spende nicht 200 Euro überschreitet. Dies stellt eine echte Vereinfachung auch für uns als Verein dar.

Spenden über 200 Euro müssen weiterhin über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Sollten Sie für ein und dieselbe Spende bereits eine Zuwendungsbestätigung besitzen oder noch erhalten, so dürfen Sie die Kleinspendenregelung nicht anwenden!

**Zur Vorlage beim Finanzamt →**



<p><b>Wettermuseum e.V.</b>, Herzberger Str. 21, OT Lindenberg, 15848 Tauche, im Jahr 2006 gegründet, ist wegen der Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Finanzamtes Frankfurt (Oder) StNr. 061/143/02420 vom 03.11.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.</p> <p>Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volks- und Berufsbildung verwendet wird.</p>	<p><b>Hinweis:</b> Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).</p> <p>Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).</p>
--	--

<p>Ihr Kontoauszug</p>
------------------------

Mit bestem Dank für Ihre Spende!  
Wettermuseum e.V.